

01.04.93

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

EntschlieÙung zum Entwurf des Gesetzgebungsprogramms für das Jahr 1993

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 11122 - vom 29. März 1993. Das Europäische Parlament hat die Ent-
schlieÙung in der Sitzung am 10. März 1993 angenommen.

EntschlieBung zum Entwurf des Gesetzgebungsprogramms für das Jahr 1993

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf Artikel 29a seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Entwurf eines Gesetzgebungsprogramms für das Jahr 1993 (KOM(93)0043),
 - in Kenntnis der von der Präsidentschaft des Rates für das erste Halbjahr 1993 festgelegten Prioritäten,
 - unter Hinweis auf seine EntschlieBung vom 10. Februar 1993 zur Einsetzung der neuen Kommission und der Erklärung ihres Präsidenten zu ihrem Arbeitsprogramm,
- A. in der Erwägung, daß es im Interesse der Bürger wie auch der Institutionen erforderlich ist, den gemeinschaftlichen Entscheidungsprozeß so wirksam und transparent wie möglich zu gestalten,
 - B. in der Erwägung, daß diese Transparenz gemäß dem Vorschlag, der in seiner EntschlieBung vom 14. Oktober 1992 zum Stand der Europäischen Union und zur Ratifizierung des Vertrags von Maastricht² enthalten ist und vom Europäischen Rat in Edinburgh übernommen wurde, auch durch ein interinstitutionelles Gesetzgebungsprogramm zum Ausdruck kommen muß,
 - C. in Erwartung des für dieses Jahr vorgesehenen Inkrafttretens des Vertrags über die Union,
 - D. unter Hinweis auf die noch anhängigen Vorschläge für Rechtsvorschriften sowie auf die Maßnahmen, die die Kommission in den kommenden Monaten aufgrund des Gesetzgebungsprogramms 1993 vorschlagen will,
 - E. unter Hinweis auf die Bedeutung, die das Europäische Parlament und seine Ausschüsse engen Kontakten zu den Parlamenten der Mitgliedstaaten beimißt,
 - F. in der Erwägung, daß die Kommission das Gesetzgebungsprogramm für 1992 nicht vollständig erfüllt hat,
1. begrüßt das neue Konzept der Kommission für eine kohärentere und zugleich präzisere Darlegung ihrer Ziele sowie die Ankündigung
 - von Maßnahmen, die Anlaß zu vorherigen Konsultationen der übrigen Institutionen und der Vertreter aus dem wirtschaftlichen und sozialen Umfeld geben könnten,

¹ Teil II Punkt 11 des Protokolls dieses Datums.

² ABl. Nr. C 299 vom 16.11.1992, S. 8.

- von Kodifizierungsvorschlägen für das laufende Jahr,
 - von strategischen Überlegungen, die die Kommission im Laufe des Jahres anzustellen beabsichtigt (Weiß- bzw. Grünbücher),
 - von internationalen Abkommen, die vor Ende des Jahres ausgehandelt und abgeschlossen werden sollen,
 - von Maßnahmen, die sie grundsätzlich im Rahmen der neuen "Pfeiler" der Außen- und der Kooperationspolitik in den Bereichen Justiz und Inneres vorzuschlagen gedenkt;
2. beauftragt das Erweiterte Präsidium, gemäß Artikel 29a der Geschäftsordnung auf der Grundlage dieser Vorschläge in Absprache mit der Kommission und - falls er sich anzuschließen gedenkt - auch mit dem Rat im Hinblick auf die im Laufe des Jahres 1993 zu ergreifenden Maßnahmen ein interinstitutionelles Gesetzgebungsprogramm auszuarbeiten, das auf folgenden Forderungen beruht;
 3. fordert die vorrangige Annahme, durch alle Institutionen, von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Europäischen Wachstumsinitiative und der zusätzlichen Vorschläge für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit unter Wahrung der Kohärenz mit den Initiativen im Bereich der Strukturfonds, der Forschung (IV. Rahmenprogramm für Forschung und Technologie), der Verkehrsinfrastrukturnetze und der Verwaltung der Mittel des künftigen EWR-Abkommens;
 4. fordert, daß das interinstitutionelle Gesetzgebungsprogramm ergänzt wird, insbesondere im Hinblick auf die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Vollendung des Binnenmarktes und insbesondere des freien Personenverkehrs sowie das Aufenthaltsrecht der Studenten, die Umwelt-, Gesundheits- und Verbraucherschutzpolitik, die Energiepolitik und die sozialen Aspekte der Verkehrspolitik sowie durch den Inhalt, den die Kommission der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik sowie der Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres zu geben beabsichtigt;
 5. fordert nachdrücklich, daß die Kommission systematisch gemäß der interinstitutionellen Vereinbarung von 1982 die Vorschläge betreffend die Rechtsgrundlage für die von der Haushaltsbehörde eingesetzten Haushaltslinien in dieses Gesetzgebungsprogramm einbezieht, was insbesondere für das Programm CONVER, das Austauschprogramm für Studenten und die allmähliche Einbeziehung des EGKS-Haushalts gilt;
 6. wünscht, daß in Abstimmung mit der Kommission und dem Rat die Vorschläge für folgende Maßnahmen angenommen werden:
 - Durchführung der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer,
 - Durchführung einer europäischen Industriestrategie auf der Grundlage seiner Entschliebung vom 11. Juli 1991 zur Industriepolitik der Gemeinschaft in einem offenen und wettbewerbsorientierten Umfeld¹,
 - Gesellschaftsrecht,

¹ ABl. Nr. C 240 vom 16.09.1991, S. 213.

227/93

- Änderung des Beschlusses 87/373/EWG des Rates vom 13. Juli 1987¹ betreffend die Komitologie;
7. wünscht, daß die Kommission im Hinblick darauf und angesichts der überragenden politischen Bedeutung dieser Vorschläge spätestens Ende April 1993 Vorschläge zu folgenden Themen unterbreitet:
- aktives und passives Wahlrecht für Wahlen zum Europäischen Parlament im jeweiligen Aufenthaltsmitgliedstaat,
 - Asyl-, Einwanderungs- und Visumpolitik,
 - Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit;
8. drängt den Rat, seine Arbeiten zu den noch anhängigen Dossiers von vorrangigem Interesse möglichst rasch abzuschließen;
9. ersucht die Kommission, ihm künftig bei der Vorstellung ihres Gesetzgebungsprogramms nach Möglichkeit die Rechtsgrundlagen der verschiedenen Vorschläge anzugeben;
10. fordert, daß die Kommission ihm - sobald die letzte Ratifizierung des Vertrags über die Europäische Union erfolgt ist - eine vollständige Liste der noch anhängigen Vorschläge vorlegt, bei denen das Inkrafttreten des Vertrags eine Änderung der Rechtsgrundlage oder des Verfahrens bewirken würde, damit seine zuständigen Ausschüsse ihre Stellungnahmen rechtzeitig abgeben können;
11. fordert, daß die zuständigen Kommissionsmitglieder zu den in Anhang I des Gesetzgebungsprogramms enthaltenen Vorschlägen, die überarbeitet oder zurückgezogen werden sollen und zu denen die Kommission das Parlament konsultiert hat, den zuständigen Ausschüssen des Parlaments den Standpunkt der Kommission erläutern; unterstreicht, daß es so bald wie möglich auf der Grundlage der Vorschläge seiner Ausschüsse und unter Berücksichtigung der Entwicklung der betreffenden Politik seine Stellungnahme dazu abgibt;
12. begrüßt die in den Entwurf des Gesetzgebungsprogramms einbezogenen Vorschläge für eine konstitutive Kodifizierung und wird versuchen, diese umgehend zu prüfen; fordert jedoch gleichzeitig, daß die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften betreffend die Versicherungen und die Kreditinstitute hierin einbezogen werden, der auf ein globales Kodifizierungsprogramm ausgeweitet werden muß, wobei denjenigen Bereichen der Gesetzgebung Priorität eingeräumt werden sollte, von denen die EG-Bürger unmittelbar betroffen sind;
13. beauftragt sein Erweitertes Präsidium, gemäß Ziffer 4 seiner obengenannten Entschließung vom 10. Februar 1993 im Einvernehmen mit der Kommission den interinstitutionellen Verhaltenskodex zu überprüfen;
14. beauftragt sein Erweitertes Präsidium, das interinstitutionelle Gesetzgebungsprogramm den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln und es im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zu veröffentlichen.
15. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Enrico VINCI
Generalsekretär

Maria MAGNANI NOYA
Vizepräsident

¹ ABl. Nr. L 197 vom 18.07.1987, S. 33.